

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 u.45 BNatSchG für den B-Plan Wildparkerweiterung in Bad Mergentheim**

Abgabetermin: 27.12.2018

Bearbeiter: Dipl.Biol.Volkhard Bauer



**Auftraggeber**

Markus Fleckenstein  
Landschaftsplanung Stadtplanung  
Pfingstgrundstraße 14  
97816 Lohr am Main

**Auftragnehmer**

**TAUBERZOO**  
Büro für Faunistik  
Lange Steig 13  
97941 Tauberbischofsheim

Impfingen, den 27.12.2018

*V. Bauer*

## 1. Einleitung

Der Wildpark Bad Mergentheim soll in nordöstlicher Richtung um ca. 16 ha erweitert werden..

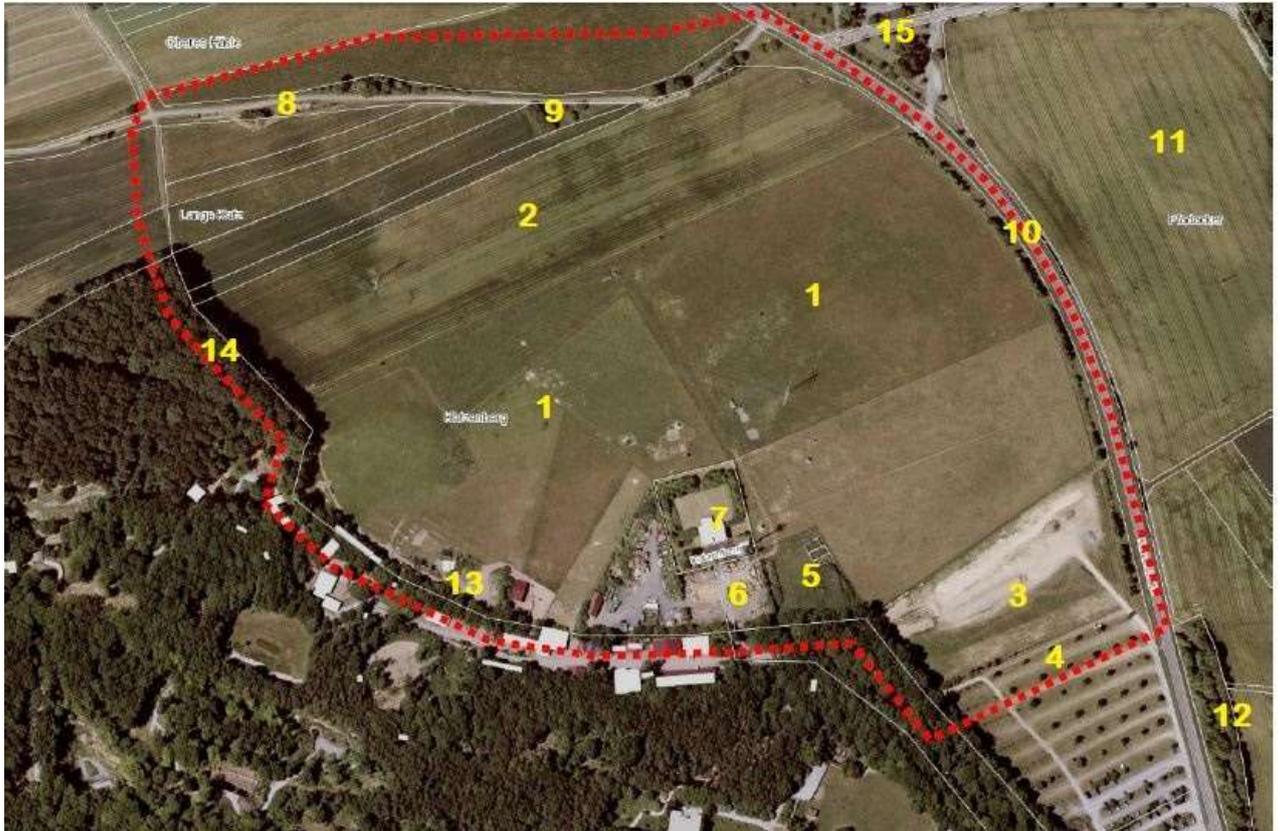
Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind zu untersuchen, 1. alle Europäischen Brutvogelarten 2. alle Arten der FFH-Richtlinie Anhang II und Anhang IV.

Nach § 44 BNatSchG ist sicherzustellen daß für diese Arten die Verbotstatbestände: 1. Tötungsverbot, 2. Störungsverbot u. 3. Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten vermieden werden. Hierzu sind gegebenen Falls vorgezogene CEF-Maßnahmen (continuous ecological function) durchzuführen. Sind für die Durchführung eines Projekts die vom Gesetzgeber durchaus vorgesehenen Ausnahmen von den Verbotstatbeständen unvermeidbar muß durch FCS-Maßnahmen (favourable conservation status) wenigstens der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen gewahrt werden.

## 2. Untersuchungsraum

Der erweiterte Untersuchungsraum (s. Abb. 1) umfaßt zunächst den zentralen eigentlichen Planbereich in Form der Weideflächen des Wildparks (1) u. einer südlich angrenzenden Ackerfläche (2), 2018 mit Weizen bestellt. Südlich an die Weideflächen liegt eine Fläche mit abgelagerten Blocksteinen, Schnittgut und feinerem Gesteinsabraum (3 u. Abb. 4).

Abb1 der Untersuchungsraum (rot) u. die Habitattypen (Ziffern)



Südlich dieser Fläche liegen die Parkplätze des Wildparks (4 u. Abb. Deckblatt). Nach Westen folgt eine kleinere künstlich vernässte Fläche um dort Weidenbäumchen als Tierfutter zu kultivieren (5). Westlich dieser Fläche folgt ein Material- u. Holzlagerplatz mit einem kleinen Sägewerk (6). Nördlich dieser Fläche steht auf einer 2-3 m hohen Erhebung ein Trafohäuschen mit zugehöriger von Feldhecken umsäumter Luzernewiese (7). Nach Nordwesten folgen teils im Wald, teils schon auf der Freifläche gelegene, Wirtschaftsgebäude u. Stallungen (13), dann naturbelassener Laubwald (14). Nach Norden bildet ein asphaltierter Wirtschaftsweg den Abschluss des UG (8). Angrenzend an diesen liegt eine Steinleseplatz (s. Abb. 2) sowie eine kleine Streuobstfläche (9 u. Abb. 3) sowie weitere einzelne Obst- u. Nußbäume u. auch Einzelbäume. Nach Osten bildet eine Feldhecke entlang der B290 den Abschluß des UG (10). An der Nordostecke, jenseits der B290, liegt ein Parkplatz im Schatten alter Schwarzkiefern (15). Jenseits der B290 befinden sich weitere Ackerflächen (11) u. gegenüber des Parkplatzes eine breite Feldhecke (12).

Abb2 Steinleseplatz am Mittelweg



Abb3 kleine Felsschuttflur am Mittelweg



### 3. Datenerhebung

Es wurden die Avifauna u. die Herpetofauna in einem erweiterten Untersuchungsraum (s. Abb. 1) untersucht. Daneben wurden artenschutzrechtlich relevante Zufallsbeobachtungen anderer Taxa mit erfasst.

An 4 Terminen (24.04., 9.05., 04.06. u. 20.06. 2018) wurde vom frühen morgen bis in den Nachmittag hinein (Uhrzeiten s. Tab. Vögel) Vögel nach der Methode der Revierkartierung (Südbeck et al. 2004) erfasst. Die Termine wurden so gewählt daß gleichzeitig günstige Bedingungen zur Kartierung von Reptilien vorlagen (Wetterbedingungen s. Tab. Vögel).

Am 18.09.2018 wurde von 11:00-14:00 Uhr eine zusätzliche Begehung durchgeführt, bei wolkenlosem Himmel, Windstille u. einer Maximaltemperatur von 26°C um Zauneidechenschlüpflinge oder neugeborene Schlingnattern zu suchen.

Die aktuell genutzten Weideflächen durften aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden. Jedoch wurden Mitarbeiter durch Herrn Rügamer nach Reptiliensichtungen befragt.

#### 4. Wirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Tierarten

baubedingte Wirkfaktoren			
Wirkfaktoren	Wirkungsweise	Tiergruppen	Situation vor Ort
Flächeninanspruchnahme durch Lagerflächen, Arbeitsstreifen, Baustraßen etc	Individuenverluste, (temporärer) Verlust von Habitaten	alle Arten	keine Lagerflächen etc. außerhalb des Planbereichs
vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffimmisionen) sowie visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen	temporäre Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten oder Wanderkorridoren auch im Umfeld des Planungsgebietes	alle Arten	Gewöhnung der betroffenen Arten an den schon vorhandenen Besucherlärm sowie den Verkehrslärm der B290
anlagebedingte Wirkfaktoren			
dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung	dauerhafter Verlust/Entwertung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nahrungshabitaten	alle Arten	Flächen werden nicht versiegelt, das neue Wildparkgelände selbst wird Lebensraum für zahlreiche wildlebende Tierarten
Kulissenwirkung durch Bauwerke/ Gehölze	"Meideverhalten" bei Offenlandvögeln (v.a. Feldlerche)	Vögel	CEF-Maßnahmen in >100m Abstand von neuen Gebäuden u. Bäumen
Kleinklimatische Veränderungen	Beschattung von Sonnplätzen	Reptilien	2018 keine Reptiliennachweise
Barrierewirkungen/Zerschneidung	dauerhafte Beeinträchtigung von potenziellen Wanderkorridoren	alle Arten	Keine Wanderkorridore erkennbar
betriebsbedingte Wirkfaktoren			
akustische/visuelle Reize durch Fahrzeuge und Personen bzw. durch die tierischen Bewohner des Wildparks	dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten oder Wanderkorridoren im Bereich des Planungsgebietes	alle Arten	
Erhöhung des Besucherverkehrs	Erhöhung der Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen	Reptilien	Kein KFZ-Verkehr im Planbereich

## **5. Bestand und Betroffenheit der nachgewiesenen Tierarten**

### **5.1. Bestand Europäische Vogelarten**

Insgesamt konnten 56 Vogelreviere von 30 Arten ermittelt werden (s. Abb. 3). Nur von einer Art lag der mutmaßliche Reviermittelpunkt (Südbeck et al. 2004) auch innerhalb des Planbereichs, nämlich der einer Feldlerche in dem Weizenfeld (2).

7 Arten nutzten den Planbereich, welcher sich im Wesentlichen auf Tierweiden u. Weizenfeld beschränkt, als Nahrungsgäste: Mäusebussard, Turmfalke, Schwarzmilan, Graureiher, Elstern u. Rabenkrähen, sowie die im Wildpark brütenden Graureiher u. Weißstörche am Boden, Rauch- u. Mehlschwalben in der Luft. Auch von weiteren in der Nachbarschaft brütenden Arten besuchten einige den Planbereich als Nahrungsgast, insbesondere die zur Weidevieh begleitenden Fauna gehörigen Stare u. Bachstelzen, außerdem Bluthänflinge.

In den Hecken an der B290 (12) brüteten Kohl- u. Blaumeise, Mönchs- u. Klappergrasmücke, Nachtigall, Stieglitz, Goldammer.

Im Wald neben dem Parkplatz brüteten die typischen Waldvogelarten Amsel, Kohl- u. Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Zilpzalp, Rotkehlchen, Buchfink, Grün- u. Buntspecht u. Ringeltaube u. außerdem Grünfinken u. am Waldrand eine weitere Goldammer.

Bei den Wirtschaftsgebäuden (13) brüteten Haussperling, Hausrotschwanz, Girlitz, Bachstelze u. Hänfling, sowie weitere Mönchsgrasmücken u. Buchfinken.

An der Hecke um das Trafohäuschen (7) brüteten Dorn- u. Gartengrasmücke.

In der nordöstlichen Ecke des Waldes (14) brüteten wieder Waldvögel, Blaumeisen, Mönchsgrasmücken, viele Buchfinken, Rotkehlchen, Stare u. Rabenkrähen.

An dem Wirtschaftsweg (8) brüteten Kohl- u. Blaumeise, Dorngrasmücke, Feldsperlinge u. Goldammern.

Bei dem Parkplatz im Schwarzkieferwäldchen (15) brüteten Heckenbraunelle, Nachtigall, Stieglitz, Buchfink, Blaumeise u. ein weiteres Bachstelzenpaar.

Auf den Äckern jenseits der B290 brüteten weitere Feldlerchen.

Da all diese Arten außerhalb des Eingriffsbereichs brüteten liegt keine Betroffenheit vor.

Abb3 DDA-Kürzel der Reviermittelpunkte (rot), Nahrungsgäste (blau), Planbereich (schraffiert)



### 5.1.1. Grundinformation über die betroffenen Vogelarten (Hölzinger et al. 1997, Glutz von Blotzheim et al. 1980)

#### Feldlerche

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Feldlerche ist als pontisches Faunenelement erst mit der neolithischen Revolution in Mitteleuropa eingewandert. Sie bewohnt Acker- u. Grünland u. hält zum Schutz vor Vögel jagenden Greifvögeln einen Sicherheitsabstand von ca. 100m vom Waldrand u. von Bauwerken.

Abundanzen betragen von 0,5 BP/10ha in der Agrarwüste bis zu 10BP/10ha auf Flugplätzen u. ähnlichen Grünflächen.

Östlich der 0°C Isotherme, also im Gebiet, ist sie Kurzstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten in Südwesteuropa u. einer Anwesenheit im Brutgebiet von März bis Oktober.

Im Rahmen der Bewirtschaftung des Agrarlandes unterliegen die Revierverhältnisse einer ständigen Dynamik.

Neben baubedingten Störungen der Brutreviere ist sie anlagebedingt vor allem durch Neubauten u. Baumpflanzungen wegen des Sicherheitsabstandes (s. Abs. 1) betroffen.

<b>5.1.2. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Eine Schädigung oder Tötung von Individuen ist auf Grund ihres Flugvermögens nur bei Jungvögeln im Nest zu erwarten. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01.03.-01.10.) gilt: <i>Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG tritt ein:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> <i>CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<b>5.1.3. Prognose und Bewertung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Die Feldlerche brütet hier auf den Agrarflächen welche z.T. der Wildparkerweiterung zum Opfer fallen. <i>Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG tritt ein</i> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> <i>CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig:</i> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
<b>5.1.4. Prognose und Bewertung der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
Alle betroffenen Arten sind an menschliche Aktivitäten einschließlich erheblichen Maschineneinsatzes gewöhnt. <i>Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG tritt ein:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> <i>CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<b>5.1.5. Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
Das Ministerium für Umwelt- u. Verbraucherschutz NRW (Kiel et al. 2015) empfiehlt zur Einschätzung des Erhaltungszustandes von Vogelpopulationen bei flächig verbreiteten Arten mit Reviergrößen <100ha die Populationsgröße der Gemeindefläche heranzuziehen. Das ergibt für die Gemarkung Bad Mergentheim mit Sicherheit einen Bestand der Feldlerche von >50 BP u. damit für diesen Teilaspekt den Erhaltungszustand günstig-A. Zusammen mit den weiteren Teilaspekten Habitatqualität → schlecht-C u. Beeinträchtigung → mittel-B ergibt sich ein Gesamterhaltungszustand mittel-B. Relevant wäre dieser aber nur für eine Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen was hier unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen (s. Kap. 6.1.1.2.) nicht notwendig ist.	
<b>Feldlerche</b>	nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell <input type="checkbox"/> RLBW 3 RLD 3
Ausweichraum in der Umgebung für neuen Neststandort ist vorhanden u. der Erhaltungszustand der lokalen Population mittel ( <b>B</b> ) → <i>Verschlechterung des Erhaltungszustands:</i> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> <i>CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig:</i> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	

## 5.2. Bestand Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Trotz intensiver Nachsuche u. einer zusätzlichen Schlüpfkartierung am 18.09. konnten keine Zauneidechsen oder sonstige Reptilien nachgewiesen werden. Nach Aussage von Herrn Rügammer wurden in früheren Jahren schon Zauneidechsen von Mitarbeitern des Wildparks gesichtet, insbesondere auf der Fläche mit den Blocksteinen (3).

Abb4 Blockstein auf einer Lagerfläche des Wildparks (3)



In 2018 war das jedoch nicht der Fall. Möglicherweise haben sich die Eidechsen unter dem starken Predationsdruck durch die vielen Großvögel in andere Bereiche zurückgezogen. Außerhalb des Waldes waren bis zu 30 Großvögel der Arten Graureiher, Weißstorch, Rabenkrähe, Elster, Schwarzmilan, Mäusebussard u. Turmfalke gleichzeitig zu sehen. Die Graureiher brüten in einer Kolonie mit an die 10 Brutpaaren im Wildpark, der Weißstorch mit einem Brutpaar u. auch die Schwarzmilane dürften in der Nähe brüten, denn sie waren stets anwesend mit bis zu 3 Individuen.

Dennoch gilt durch die Aussagen der Wildparkmitarbeiter:

- *Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist potentiell möglich* z.B. auf den nicht kontrollierten Viehweiden.

<p><b>5.2.1. Grundinformation über die betroffenen Reptilienarten</b> (Laufer et al. 2004)</p>
<p><b>Zauneidechse</b> Die Zauneidechse besiedelt strukturreiche, halbtrockene Biotope wie Streuobstflächen, Bahndämme, Gärten etc. u. gilt als Biotopkomplexbewohner. Eine räumliche Trennung von Sommer- u. Hibernationsraum ist nicht unbedingt gegeben. Häufig tritt sie als Kulturfolger auf. Sie ist eierlegend. Die Eiablage erfolgt ab Mai, Schlüpflinge erscheinen meist erst im August. Die Winterruhe erfolgt von Oktober bis März. Freilaufende Katzen stellen ein Problem für die Art dar u. können zur Unbesiedelbarkeit von Gebieten führen.</p>
<p><b>5.2.2. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b></p>
<p>Eine Tötung von Individuen ist vor allem im Winterquartier zu erwarten. Die Lage von Winterquartieren ist hier nicht eingrenzbar da sowohl Spaltensysteme als auch z.B. Nagerbauten u. ä. genutzt werden. Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG tritt ein: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>

### 5.2.3. Prognose und Bewertung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auch die Eingrenzung von Eiablageplätzen, z.B. Sandflächen, ist hier nicht möglich. Es wird z.B. auch die Unterseite von flachen Steinen genutzt. Mit der Bauzeitbeschränkung von März bis August wird jedoch die Phase von Eiablage u. -zeitigung abgedeckt.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG tritt ein: ja  nein

CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig: ja  nein

### 5.2.4. Prognose und Bewertung der erheblichen Störung nach § 44 Abs.1 BNatSchG

Zauneidechsen sind an menschliche Aktivitäten gewöhnt u. dringen als Kulturfolger auch ins Innere von Siedlungen ein. Eine Störung mit Folgen für das Fortpflanzungsgeschehen u. den Erhaltungszustand der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG tritt ein: ja  nein

CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig: ja  nein

### 5.2.5. Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Reptilien leben in Mitteleuropa in voneinander isolierten Populationen unterschiedlicher Größe und somit sind trotz unterschiedlichem Isolationsgrad lokale Populationen abgrenzbar (Bißdorf et al. 2014). Ausdehnung und Populationsgröße sind jedoch im Rahmen einer Potentialabschätzung nicht zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Erhaltungszustandes fließen neben dem Teilaspekt Populationsgröße auch die Teilaspekte Habitateigenschaften u. Gefährdungssituation mit ein. Bei einer Populationsgröße < 100 Ind. gilt der Erhaltungszustand jedoch generell als schlecht-C (Bißdorf et al. 2014), wovon hier auf jeden Fall auszugehen ist. Relevant ist der Erhaltungszustand jedoch nur für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen.

**Zauneidechse** nachgewiesen  potentiell  RLBW V RLD V

Über die räumliche Ausdehnung u. die Populationsgröße eines hier möglichen Vorkommens der Zauneidechse können keine Aussagen getroffen werden. Der Erhaltungszustand einer möglichen lokalen Population wäre aber schlecht (C)

→ Verschlechterung des Erhaltungszustands: ja  nein

CEF u. Vermeidungsmaßnahmen nötig: ja  nein

<b>6. Maßnahmen zur Vermeidung u. Erhaltung der ökologischen Funktion CEF</b>
<b>6.1. Vögel</b>
<b>6.1.1. Feldlerche</b>
<b>6.1.1.1. Vermeidungsmaßnahmen</b> Bauzeitbeschränkung der Baumaßnahmen auf der Ackerfläche auf die Brutzeit zwischen Juni u. März.
<b>6.1.1.2. CEF-Maßnahmen</b> Anlage von Ackerrandstreifen an den neuen Getreideanbauflächen des Wildparks (1-2m Breite).
<b>6.2. Reptilien</b>
<b>6.2.1. Zauneidechse</b>
Bauzeitbeschränkung im Bereich möglicher Eiablageplätze auf die Zeit Eizeitigung von Mai bis August.
<b>6.2.2. CEF-Maßnahmen</b> (Bißdorf et al. 2014) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Schnittguthaufen auf dem neu entstehenden Randstreifen an der B 290 als Versteckplätze</li> <li>• Anlage von Steinschüttungen (Durchmesser &gt; 30cm) zur Thermoregulation</li> <li>• Anlage von Sandlinsen als Eiablageplätze</li> </ul>

## Literaturverzeichnis

Hölzinger, J., U. Mahler (1999): **Die Vögel Baden-Württembergs** Band 3.1 Singvögel 1, Ulmer-Verlag, Stuttgart

Hölzinger, J., U. Mahler (1997): **Die Vögel Baden-Württembergs** Band 3.2 Singvögel 2, Ulmer-Verlag, Stuttgart

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): **Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands**, Radolfzell

Glutz von Blotzheim, U.M. & H.G. Bauer (1980-1991): **Handbuch der Vögel Mitteleuropas**, 1-12, Aula-Verlag, Wiesbaden

Laufer, H. (1999): **Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs**. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

Laufer, Fritz, Sowig (2007:)**Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs**. Ulmer Verlag, Stuttgart

Bißdorf, E. u. A. Oppelt (2014), **Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen**, Naturschutz und Landschaftspflege Baden Württemberg, Band 77

Kiel, E. F. (2015) **Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote – § 44 (1) BNatSchG** – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- u. Verbraucherschutz-NRW



